

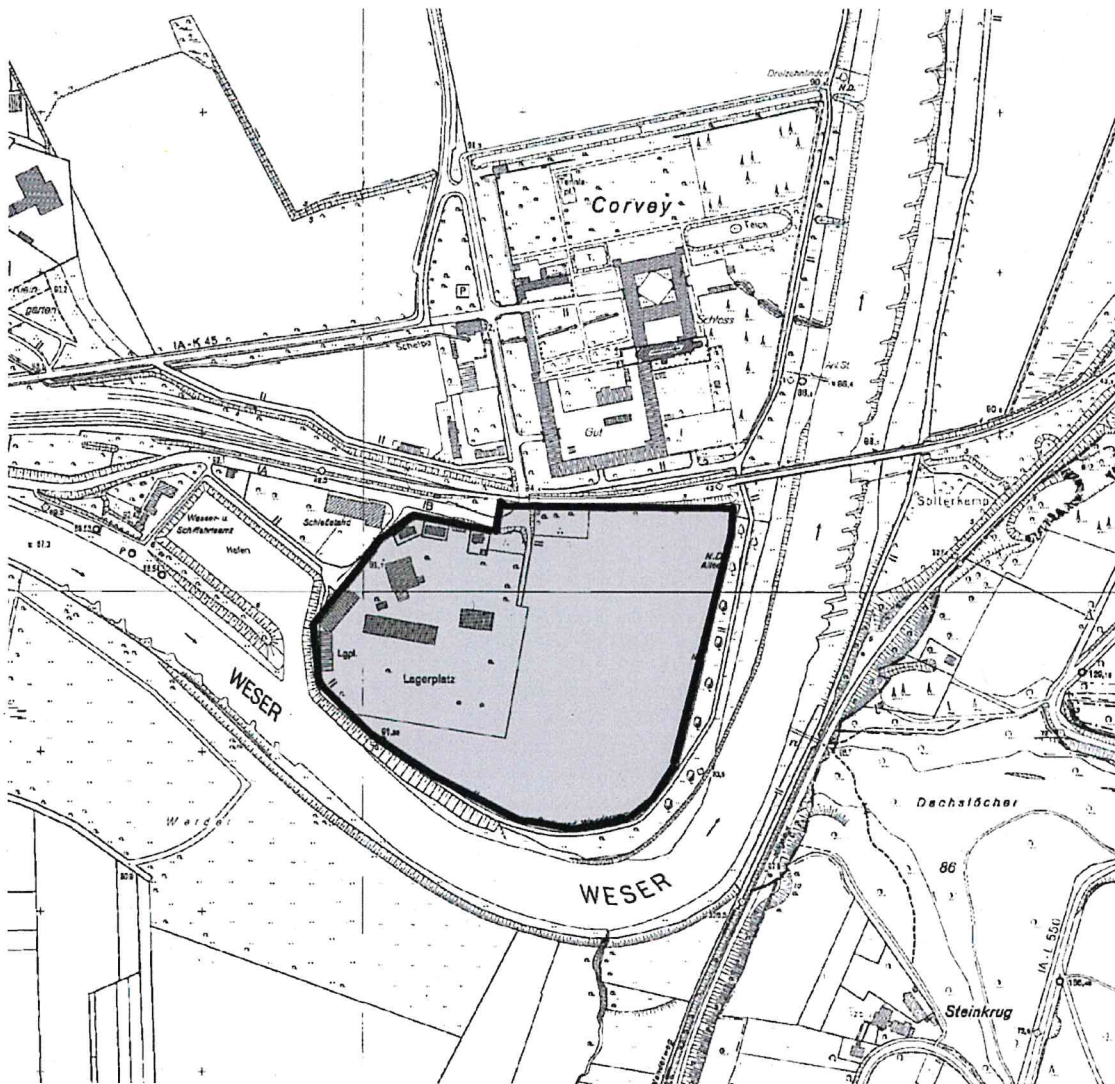
BEKANNTMACHUNG DER STADT HÖXTER

Bauleitplanung in Höxter – Stadtkern

- 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter in Höxter – Stadtkern
 - Teilbereich A
Archäologiepark Corvey
Sondergebiet „Archäologiepark und Öffentliche Grünfläche „Gartenschaugelände“
 - Teilbereich B
Weserpromenade Ost
Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“
 - Teilbereich C
Parkplatz Corveyer Allee / K 45
Temporärer Parkplatz
- Bebauungsplan Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“
- Bebauungsplan Nr. 8/77 „Weserpromenade Ost und West“
- Bebauungsplan Nr. 8/78 „Parkplatz Corveyer Allee / K 45 nordwestlich des Schlosses Corvey“
- Bebauungsplan Nr. 8/79 Erweiterung Wohnmobilhafen „Floßplatz“

I. Räumliche Abgrenzungen

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich A und
Bebauungsplan Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“

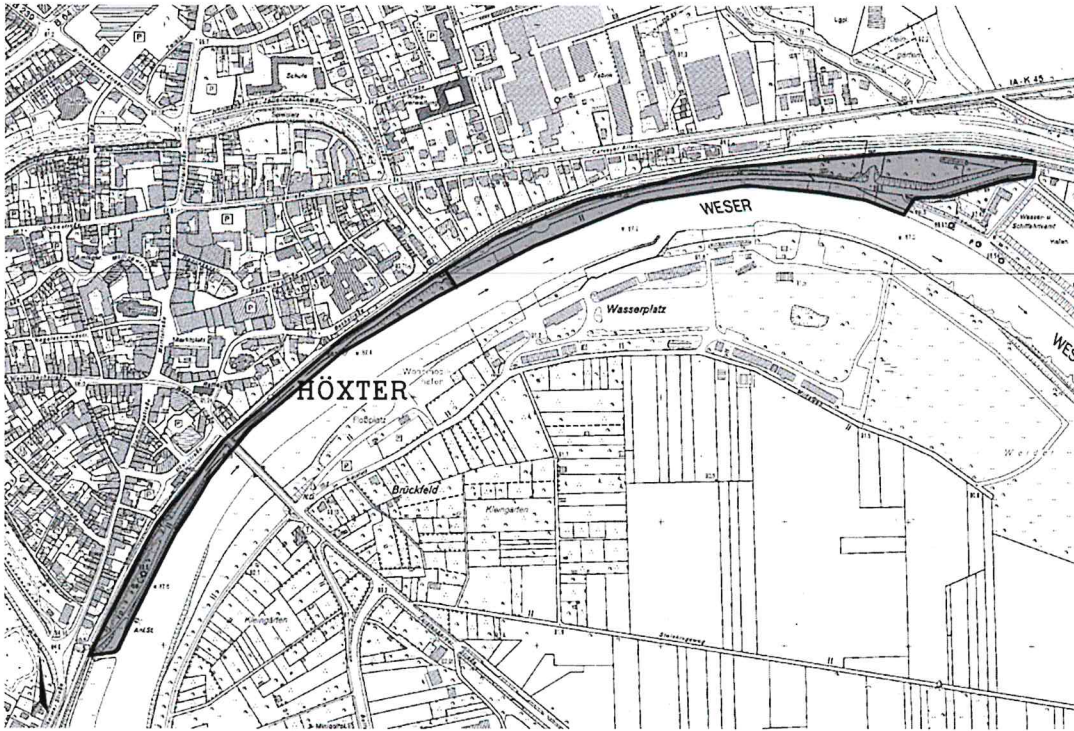


Kartengrundlage

Deutsche Grundkarte

Verwendet mit Genehmigung des Kreises Höxter -Kataster- und Vermessungsamt- vom 11.12.2000,
Nummer 377/2000

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich B und
Bebauungsplan Nr. 8/77 „Weserpromenade Ost und West“

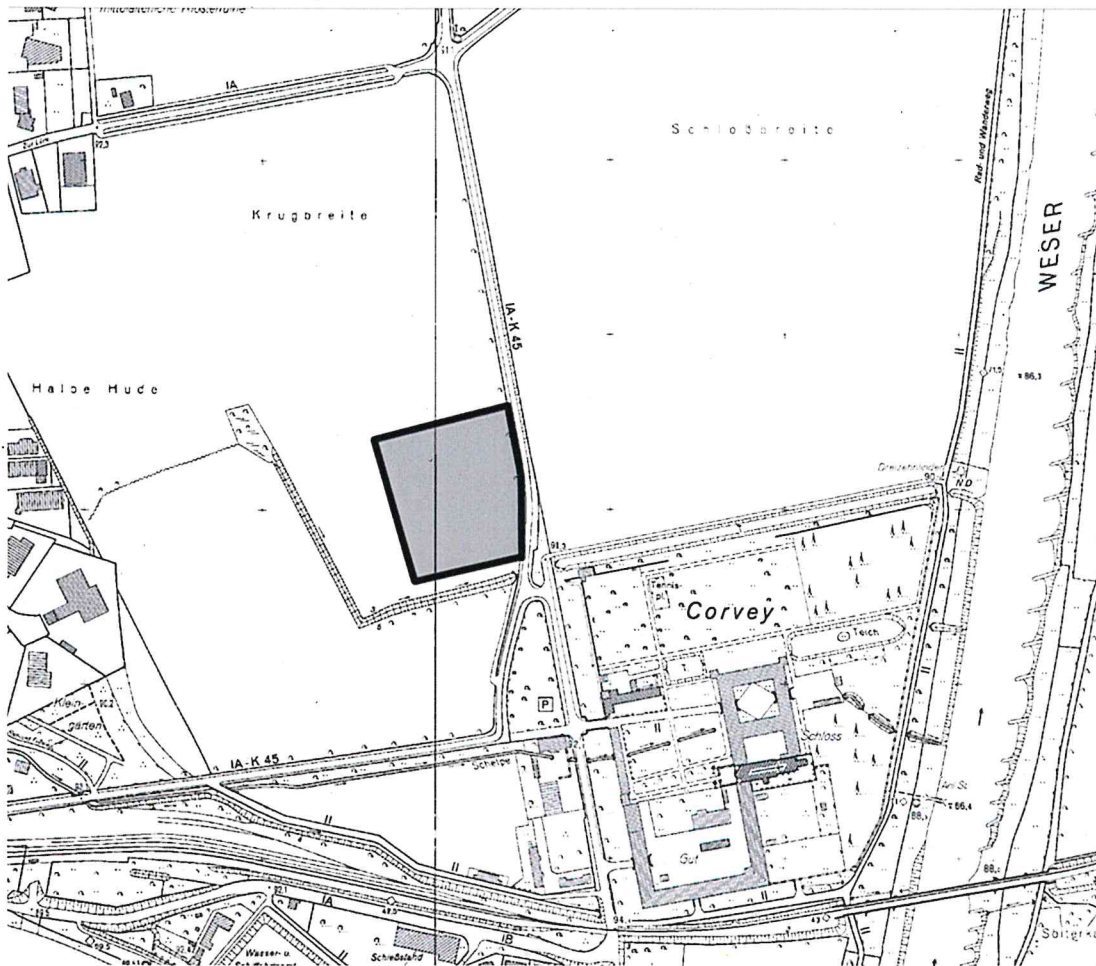


Kartengrundlage

Deutsche Grundkarte

Verwendet mit Genehmigung des Kreises Höxter -Kataster- und Vermessungsamt- vom 11.12.2000,
Nummer 377/2000

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich C und
Bebauungsplan Nr. 8/78 „Parkplatz Corveyer Allee / K 45 (nordwestlich des Schlosses Corvey)“

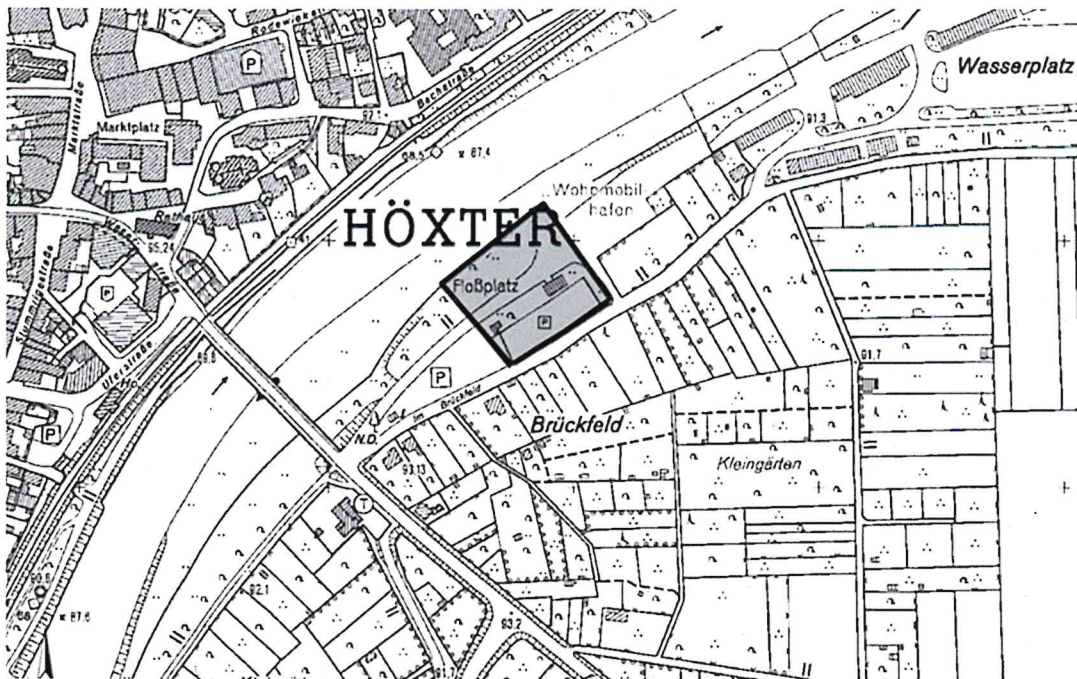


Kartengrundlage

Deutsche Grundkarte

Verwendet mit Genehmigung des Kreises Höxter -Kataster- und Vermessungsamt- vom 11.12.2000,
Nummer 377/2000

Bebauungsplan Nr. 8/79 Erweiterung Wohnmobilhafen „Floßplatz“



Kartengrundlage

Deutsche Grundkarte

Verwendet mit Genehmigung des Kreises Höxter -Kataster- und Vermessungsamt- vom 11.12.2000,
Nummer 377/2000

II. 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter im Bereich Höxter – Stadtkern

- Teilbereich A: Sondergebiet „Archäologiepark“ und Öffentliche Grünfläche „Gartenschaukelände“
- Teilbereich B: Weserpromenade Ost
- Teilbereich C: Parkplatz Corveyer Allee / K 45

Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Wirksamwerden

Bekanntmachung

Der Rat hat am 17. Februar 2022 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus den Teilbereichen A, B und C, beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die räumlichen Abgrenzungen der Teilbereiche sind aus den abgedruckten Übersichtskarten ersichtlich.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 22. Juli 2022 – Az.: 35.02.01.400-005/2022-001 – die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Einsehen können Sie

- die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die dazugehörige Begründung und
- die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

vom Tag der Bekanntmachung an bei der

Stadtverwaltung Höxter – Dezernat Planen und Bauen/Abteilung Planung und Umwelt -,
Stadthaus am Petritor, Höxter, Westerbachstraße 45, Gebäude B, 2. Obergeschoss,
während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die genannten Unterlagen stehen auch auf der städtischen Homepage zum Download zur Verfügung:
www.hoexter.de – Rubrik: Bauen und Wohnen /Stadtplanung / Flächennutzungsplan

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung und über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden folgende Verletzungen von Vorschriften und Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Höxter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

2. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Höxter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit werden öffentlich bekannt gemacht:

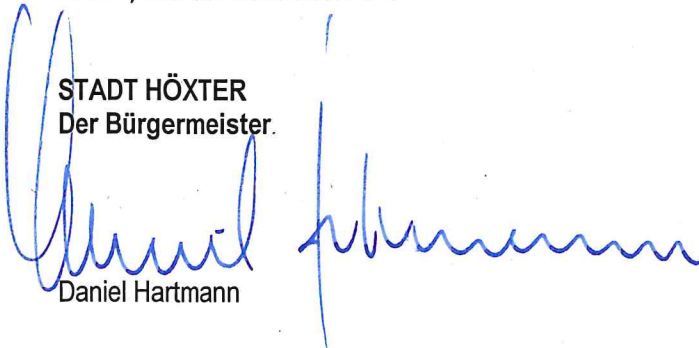
- der Beschluss über die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter (Feststellungsbeschluss),
- die Erteilung der Genehmigung für diese Änderung,
- Ort und die Zeit der ständigen Bereithaltung der Flächennutzungsplanänderung, der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB sowie
- die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise.

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 17. Februar 2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter nach § 6 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches wirksam.

Höxter, den 30. November 2023

STADT HÖXTER
Der Bürgermeister.


Daniel Hartmann

III. Erlass des Bebauungsplans Nr. 8/76 „Archäologischer Park Corvey und Gartenschau Gelände Corvey“ als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Höxter hat am 16. November 2023

den Bebauungsplan Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschau Gelände Corvey“
Stadt Höxter – Stadtkern

nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Einsehen können Sie

- den Bebauungsplan,
 - die dazugehörige Begründung und
 - die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB
- vom Tag der Bekanntmachung an bei der

Stadtverwaltung Höxter – Dezernat Planen und Bauen / Abteilung Planung und Umwelt –,
Stadthaus am Petritor, Höxter, Westerbachstraße 45, Gebäude B, 2. Obergeschoss,
während der Dienststunden

montags bis donnerstags
freitags

von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die genannten Unterlagen stehen auch auf der städtischen Homepage zum Download zur Verfügung: www.hoexter.de – Rubrik Bauen und Wohnen / Stadtplanung / Bebauungspläne.

Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von den durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Höxter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Höxter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht:

- der Beschluss über den Erlass des Bebauungsplans Nr. 8/76 „Archäologischer Park Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ als Satzung,
- Ort und Zeit der ständigen Bereithaltung dieser Satzung, der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB sowie
- die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise.

Der Inhalt der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 16. November 2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

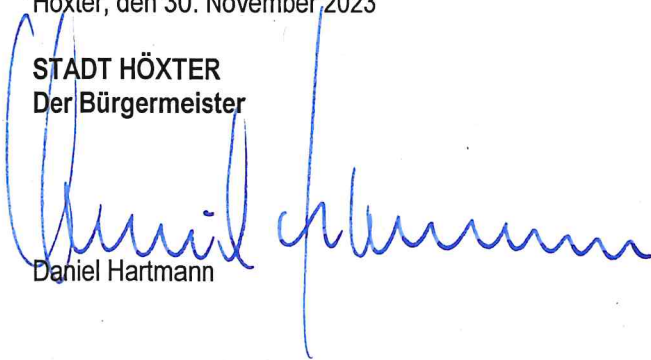
Mit dieser Bekanntmachung tritt

der Bebauungsplan Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“
Stadt Höxter – Stadtkern

nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Höxter, den 30. November 2023

STADT HÖXTER
Der Bürgermeister


Daniel Hartmann

IV. Erlass des Bebauungsplans Nr. 8/77 „Weserpromenade Ost und West“ als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Höxter hat am 18. Mai 2022

den Bebauungsplan Nr. 8/77 „Weserpromenade Ost und West“
Stadt Höxter – Stadtkern

nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Einsehen können Sie

- den Bebauungsplan,
- die dazugehörige Begründung und
- die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB

vom Tag der Bekanntmachung an bei der

Stadtverwaltung Höxter – Dezernat Planen und Bauen / Abteilung Planung und Umwelt –,
Stadthaus am Petritor, Höxter, Westerbachstraße 45, Gebäude B, 2. Obergeschoss,
während der Dienststunden

montags bis donnerstags
freitags

von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die genannten Unterlagen stehen auch auf der städtischen Homepage zum Download zur Verfügung: www.hoexter.de – Rubrik Bauen und Wohnen / Stadtplanung / Bebauungspläne.

Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von den durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Höxter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Höxter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht:

- der Beschluss über den Erlass des Bebauungsplans Nr. 8/77 „Weserpromenade Ost und West“ als Satzung,
- Ort und Zeit der ständigen Bereithaltung dieser Satzung, der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB sowie
- die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise.

Der Inhalt der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 18. Mai 2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

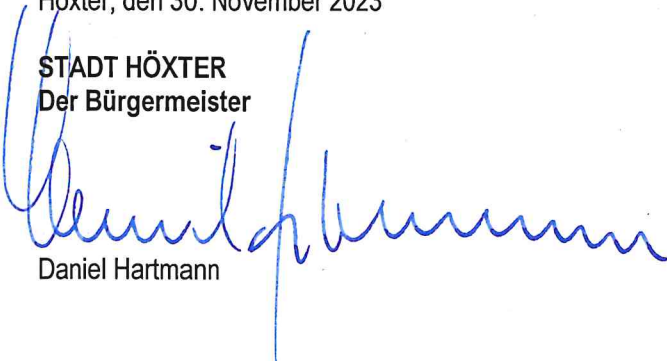
Mit dieser Bekanntmachung tritt

der Bebauungsplan Nr. 8/77 „Weserpromenade Ost und West“
Stadt Höxter – Stadtkern

nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Höxter, den 30. November 2023

STADT HÖXTER
Der Bürgermeister


Daniel Hartmann

V. Erlass des Bebauungsplans Nr. 8/78 Temporärer Parkplatz Corveyer Allee / K 45 als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Höxter hat am 17. November 2022

den Bebauungsplan Nr. 8/78 Temporärer Parkplatz Corveyer Allee / K 45
Stadt Höxter – Stadtkern

nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Einsehen können Sie

- den Bebauungsplan,
- die dazugehörige Begründung und
- die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB

vom Tag der Bekanntmachung an bei der

Stadtverwaltung Höxter – Dezernat Planen und Bauen / Abteilung Planung und Umwelt –,
Stadthaus am Petritor, Höxter, Westerbachstraße 45, Gebäude B, 2. Obergeschoss,
während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die genannten Unterlagen stehen auch auf der städtischen Homepage zum Download zur Verfügung: www.hoexter.de – Rubrik Bauen und Wohnen / Stadtplanung / Bebauungspläne.

Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von den durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Höxter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Höxter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht:

- der Beschluss über den Erlass des Bebauungsplans Nr. 8/78 Temporärer Parkplatz Corveyer Allee / K 45 als Satzung,
- Ort und Zeit der ständigen Bereithaltung dieser Satzung, der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB sowie
- die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise.

Der Inhalt der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 17. November 2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

Mit dieser Bekanntmachung tritt

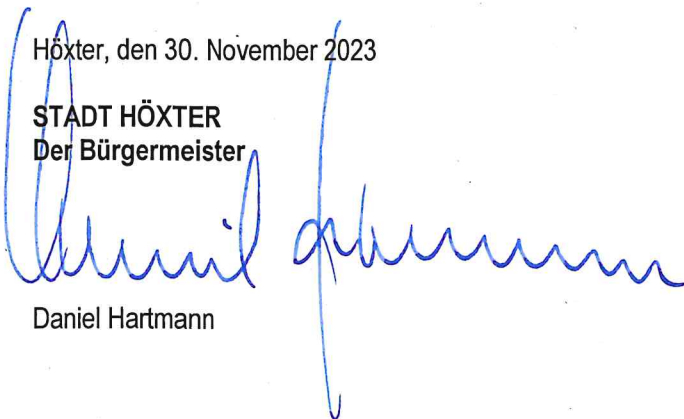
der Bebauungsplan Nr. 8/78 Temporärer Parkplatz Corveyer Allee / K 45
Stadt Höxter – Stadtkern

nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Höxter, den 30. November 2023

STADT HÖXTER
Der Bürgermeister

Daniel Hartmann



VI. Erlass des Bebauungsplans Nr. 8/79 Erweiterung Wohnmobilhafen „Floßplatz“ als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Höxter hat am 17. November 2022

den Bebauungsplan Nr. 8/79 Erweiterung Wohnmobilhafen „Floßplatz“
Stadt Höxter – Stadtkern

nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Einsehen können Sie

- den Bebauungsplan,
- die dazugehörige Begründung und
- die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB

vom Tag der Bekanntmachung an bei

der Stadtverwaltung Höxter – Dezernat Planen und Bauen / Abteilung Planung und Umwelt –,
Stadthaus am Petritor, Höxter, Westerbachstraße 45, Gebäude B, 2. Obergeschoss,
während der Dienststunden

montags bis donnerstags
freitags

von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die genannten Unterlagen stehen auch auf der städtischen Homepage zum Download zur Verfügung: www.hoexter.de – Rubrik Bauen und Wohnen / Stadtplanung / Bebauungspläne.

Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von den durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Höxter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Höxter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht:

- der Beschluss über den Erlass des Bebauungsplans Nr. 8/79 Erweiterung Wohnmobilhafen „Floßplatz“ als Satzung,
- Ort und Zeit der ständigen Bereithaltung dieser Satzung, der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB sowie
- die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise.

Der Inhalt der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 17. November 2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

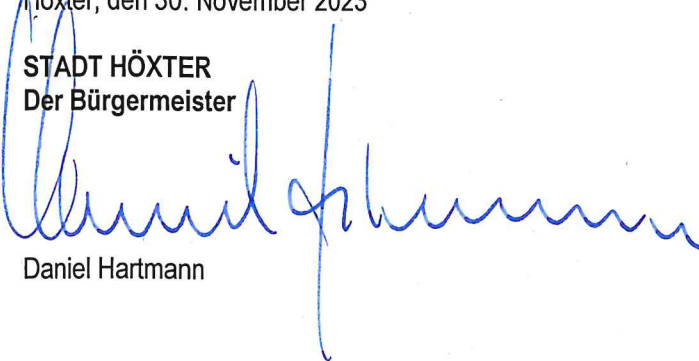
Mit dieser Bekanntmachung tritt

der Bebauungsplan Nr. 8/79 Erweiterung Wohnmobilhafen „Floßplatz“
Stadt Höxter – Stadtkern

nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Höxter, den 30. November 2023

STADT HÖXTER
Der Bürgermeister


Daniel Hartmann